Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2003/09/02 Senat-BN-02-1116

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.2003

Rechtssatz

Bei einer erheblichen Unterschreitung des Mindestabstandes (hier: statt 39 m lediglich 24 m) sind Feststellungen über die Beschaffenheit der Bremsen nicht erforderlich (der Berufungswerber hatte vorgebracht, sein Fahrzeug sei ? berühmt für seine besondere Bremsleistung?).

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at